
Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 25. Juni 2025 14:33
An: [REDACTED]@bmv.bund.de' <[REDACTED]@bmv.bund.de>;
[REDACTED]@bmv.bund.de' <[REDACTED]@bmv.bund.de>
Cc: [REDACTED] <[REDACTED]@gdv.de>; [REDACTED] <[REDACTED]@gdv.de>
Betreff: AW: Entwurf Sportschiffahrtsverordnung: Pflichtversicherung Haftpflicht Mietwasserfahrzeuge

Liebe [REDACTED] liebe [REDACTED],

vielen Dank für den Austausch und Ihre weitere Frage zur Haftpflichtversicherung, die wir gerne beantworten.

Das Argument zur Privathaftpflichtversicherung überzeugt uns aus folgenden Gründen nicht:

Es ist zwar richtig, dass nach den unverbindlichen Musterbedingungen des GDV e.V. in der Privathaftpflichtversicherung Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch den Gebrauch nur bestimmter – und nicht aller – gemieteter Wasserfahrzeuge besteht. Die Versicherungsbestimmung lautet:

„A1-6.12 Gebrauch von Wasserfahrzeugen

A1-6.12.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasserfahrzeugen:

- a) eigene und fremde Wasserfahrzeuge ohne Segel, Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze;*
- b) fremde Segelboote ohne Motor (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze;*
- c) fremde Windsurfbretter;*
- d) fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren, soweit*
 - diese nur gelegentlich gebraucht werden und*
 - für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.*

A1-6.12.2 *Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.“*

Bei den unverbindlichen Musterbedingungen des GDV e.V. ([hier](#) abrufbar) handelt es sich um unverbindliche Empfehlungen, die die Versicherer nutzen können. Sie bilden einen „good local standard“ ab. Wenn man die obige GDV-Versicherungsbestimmung zugrunde legt, sind viele Arten gemieteter Wasserfahrzeuge von der Privathaftpflichtversicherung umfasst. Dies spricht insoweit gegen eine Pflichtversicherung. Oftmals bieten zudem die Privathaftpflichtversicherer weitergehenden Versicherungsschutz an, auch für weitere Wasserfahrzeuge als die oben genannten.

Außerdem können Privatpersonen neben der Privathaftpflichtversicherung auch eine Wasserfahrzeug-Haftpflichtversicherung abschließen, wenn sie ihr Haftungsrisiko aus dem Gebrauch anderer – insbes. zulassungs- und führerscheinpflichtiger – Wasserfahrzeuge absichern wollen. Dieser Versicherungsschutz ist am Markt verfügbar. Es gibt z.B. auch Kombiprodukte, die eine Bootskasko- und -haftpflichtversicherung beinhalten.

Insbesondere sprechen gegen eine Pflichthaftpflichtversicherung für Vermieter von Wasserfahrzeugen auch die am Freitag miteinander erörterten Gründe:

1. Eine Pflichtversicherung ist ein staatlicher Eingriff, der einer Rechtfertigung bedarf.

- Unseres Erachtens ist eine Pflichthaftpflichtversicherung der Vermieter nicht erforderlich:
 - Wie oben gesehen, sind Schäden durch den Gebrauch vieler Arten von Wasserfahrzeugen in der Privathaftpflichtversicherung der Mieter versichert, soweit sie Schäden Dritter betreffen.
 - Wie angekündigt, haben wir uns mit Haftpflichtversicherern ausgetauscht, die zu den Versicherern zählen, die die meisten Vermieter von Wasserfahrzeugen versichern. In der Kürze der Zeit konnten wir mit drei Haftpflichtversicherern sprechen. Sie teilten uns mit, dass in der Versicherung des Vermieters auch die gesetzliche Haftpflicht des Bootsführers/Schiffers und anderer verantwortlicher Personen, die das Boot bedienen dürfen, mitversichert ist.
 - Uns sind keine unversicherten Schadenfälle bekannt. Die Haftpflichtversicherer, mit denen wir sprechen konnten, bestätigten unsere statistischen Daten, nach denen das Schadensgeschehen unauffällig ist, d.h. es kommt nur selten zu Schäden, die in aller Regel auch nicht hoch sind.

Wir schlussfolgern hieraus, dass der Haftpflichtversicherungsschutz, den Vermieter und Mieter auf freiwilliger Basis bei den Versicherern abschließen, gut funktioniert. Es besteht kein Handlungsbedarf, der eine Pflichtversicherung legitimieren würde.

Freiwilliger Versicherungsschutz hat überdies den großen Vorteil, dass er passgenau auf das Haftpflicht-Risiko des jeweiligen Versicherungsnehmers zugeschnitten werden kann. Dies ist bei gesetzlichen Pflichtvorgaben nicht möglich, da diese notwendigerweise viele Sachverhalte zusammengefasst regeln müssen.

- Eine Pflichtversicherung der Vermieter wäre nicht zweckmäßig: Denn für Schäden Dritter, die durch Wasserfahrzeuge verursacht werden, besteht nur eine Verschuldenshaftung.
 - Fast alle denkbaren Schäden werden nicht von den Vermietern, sondern von den Bootsführern bzw. Mitfahrenden verschuldet, die womöglich Fahrfehler begehen, ungeübt sind usw. (z.B. Schäden an Hafenanlagen oder Schäden durch den Zusammenstoß mit anderen Personen oder Booten). Für diese Fälle liefe eine Pflichthaftpflichtversicherung der Vermieter ins Leere.
 - Vorstellbare Schäden, die der Vermieter verschuldet (auf dem Boot ragt ein Nagel heraus, an dem sich Mieter verletzen, das Boot ist unzureichend gewartet, so dass es zu einem Schaden an anderen Personen/Boote/Anlagen kommt), dürften sehr viel seltener vorkommen als Fehler von Bootsführern/Mitfahrenden. Für diese wenigen vorstellbaren Fälle wäre die Schaffung einer Pflichthaftpflichtversicherung unangemessen.

- Anmerkung: Eine Pflichtversicherung von Bootsvermietern, die den Vermietern vorschreibt, auch die gesetzliche Haftpflicht ihrer Mieter mitzuversichern – also Schäden, für die der Vermieter nicht haftet! – wäre ein ungleich größerer staatlicher Eingriff, für den uns überhaupt keine Rechtfertigung einfällt.

Auf freiwilliger Basis können Vermieter jedoch selbstverständlich die gesetzliche Haftpflicht ihrer Mieter mitversichern und tun dies offensichtlich auch.

2. Gegen eine Pflichtversicherung für Vermieter von Wasserfahrzeugen spricht nicht zuletzt der hohe bürokratische Aufwand, der hierdurch geschaffen würde. Er würde dem Ziel der Bundesregierung, Bürokratie zu verringern, widersprechen.

- Eine Pflichtversicherung bedarf der behördlichen Kontrolle, ansonsten profitieren nur die „schwarzen Schafe“, wie am Freitag erläutert.
- Aus dem Austausch mit einzelnen Haftpflichtversicherern haben wir gelernt, dass Bootsvermieter sehr häufig nur wenige – bloß vier bis fünf – Boote vermieten. Dies sei typisch für Vermieter an Seen in Süddeutschland (wir wissen nicht, wie es in anderen Gegenden ist, vermutlich ähnlich.) Wer soll wie - auch wie häufig -, kontrollieren, ob diese Vermieter sich pflichtversichert haben? Und ob jedes Segelboot, Kajak und Surfbrett in einer Haftpflichtversicherung versichert ist?
- Eine Pflichthaftpflichtversicherung für Vermieter – womöglich sogar auf die einzelnen Boote bezogen – würde für Behörden, Bootsvermieter und Versicherer mit einem enorm hohen Aufwand einhergehen. Eine bootsbezogene Pflichtversicherung wäre bei nicht-kennzeichenpflichtigen Booten weder für Kontrolleure noch Versicherer handhabbar. Aber selbst wenn man von diesen absieht, gilt:

Für jeden Vermieter (oder gar jedes kennzeichenpflichtige Boot) müsste eine Versicherungsbestätigung ausgestellt werden. Wenn der Versicherungsschutz endet, müsste der Versicherer der zuständigen Behörde die Beendigung des Versicherungsschutzes anzeigen, ansonsten bleibt der Versicherer weiter leistungspflichtig, obwohl er keinen Versicherungsbeitrag mehr erhält (§ 117 VVG).

Bei einer bootsbezogenen Pflichtversicherung wäre z.B. auch jeder Bootsverkauf der Behörde anzuzeigen, da auch infolge des Verkaufs der Versicherungsschutz für das Boot enden würde.

Wer wären im Fall einer Pflichthaftpflichtversicherung für die Vermieter von Wasserfahrzeugen die zuständigen Behörden, also die zuständigen Stellen im Sinn von § 117 VVG? Erfahrungen mit Pflicht-Haftpflichtversicherungen in anderen Branchen haben gezeigt, dass die Recherche der zuständigen Stelle für Versicherer mit einem hohen Arbeitsaufwand einhergeht.

Bitte bedenken Sie beim bürokratischen Aufwand auch Folgendes: Die Haftpflichtversicherung von Bootsvermietern bildet ein relativ kleines Segment innerhalb der Haftpflichtversicherung. Selbst von den größeren Bootsvermieter-Versicherern, mit denen wir sprechen konnten, wird es nicht automatisiert bearbeitet. Der Aufwand, die Vertragsbearbeitung zu automatisieren, lohnt angesichts der Anzahl der versicherten Bootsvermieter, nicht. Daraus folgt auch, dass jede Versicherungsbestätigung (für jedes Boot) und jede Meldung der Beendigung des Versicherungsvertrags händisch erstellt werden müsste.

Der hohe bürokratische Aufwand könnte nicht nur dazu führen, dass sich der Versicherungsschutz für Vermieter verteuert. Wir haben überdies die Sorge, dass sich manche Versicherer bei einem solchen zusätzlichen Aufwand aus dem Segment Bootsvermietung zurückziehen würden. Dies würde zu weniger Wettbewerb und u.U. höheren Versicherungsbeiträgen führen.

Sehr gern stehen wir Ihnen bei weiteren Fragen zur Verfügung, auch für ein weiteres Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]

[Redacted]
Referentin Haftpflichtversicherung
E-Mail [Redacted]
Telefon [Redacted]

[Redacted]
Referent Transportversicherung
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
FA Transport- und Speditionsrecht
E-Mail [Redacted]
Telefon [Redacted]

GDV – Gesamtverband der
Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Besuchereingang: Leipziger Straße 121

Website www.gdv.de



Von: [Redacted] <[Redacted]@[Redacted].de>

Gesendet: Freitag, 20. Juni 2025 18:50

An: [Redacted] <[Redacted]>; [Redacted] <[Redacted]>

Cc: [Redacted] <[Redacted]>

Betreff: Entwurf Sportschiffahrtsverordnung: Pflichtversicherung Haftpflicht Mietwasserfahrzeuge

Liebe [Redacted], lieber [Redacted],

vielen herzlichen Dank an Sie beide für den sehr erhellenden Austausch heute Vormittag. Die geplante Pflicht einer Haftpflichtversicherung für Vermieter von Wasserfahrzeugen steht jetzt also erst einmal auf dem Prüfstand.

Zur Beantwortung der herausgearbeiteten Kernfragen habe ich zunächst die Stellungnahmen der Verbände durchgesehen. Als Argument für eine solche Pflicht wird dort angeführt, dass die Privathaftpflichtversicherungen in der Regel nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) die Haftungsrisiken aus dem Gebrauch von zulassungs- oder führerscheinpflchtigen Wasserfahrzeugen mit Antriebsmotor ausschließen. Was auf ersten Blick für die vorgesehene Pflicht spricht.

Vielleicht könnten Sie mir zu diesem Einwand kurz Ihre Einschätzung geben?

Ganz herzlichen Dank bereits an dieser Stelle.

Freundliche Grüße

Im Auftrag


[Redacted]

[Redacted]

Bundesministerium für Verkehr

Postfach 20 01 00

53170 Bonn

Tel.: 0228 99-300-


www.bmv.bund.de